

Diese Urkunde ist durchgehend einseitig beschrieben.

gez. Dr. Bräutigam , Notar



Verhandelt

zu Berlin, am 6. Dezember 2001

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Benedikt Bräutigam

Schlüterstraße 37, 10629 Berlin

erschien heute

**zum Zwecke der Protokollierung
einer außerordentlichen Hauptversammlung**

Der Notar traf an:

vom Aufsichtsrat der Gesellschaft, bestehend aus

1. Lothar Müller-Güldemeister,
2. Dorothee Böttges-Papendorf,
3. Klaus Rainer Kirchoff,

- den zu 1. Genannten -

vom Vorstand der Gesellschaft, bestehend aus

4. Antje Rohmeyer,
5. Julia Vieth,

- die zu 4. Genannte -

sowie die Aktionärsvertreter gemäß dem dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügtem Teilnehmerverzeichnis.

Der Notar erörterte mit den Erschienenen seine Vorbefassung oder eine Vorbefassung der Rechtsanwaltssozietät, der er angehört, im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage des Notars, ob eine solche Vorbefassung vorliege.

Herr Müller-Güldemeister übernahm den Vorsitz und eröffnete die Hauptversammlung um 19.15 Uhr.

Er stellte das Teilnehmerverzeichnis, das vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auslag, als richtig fest und unterzeichnete es. Das unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß gemäß dem Teilnehmerverzeichnis in der außerordentlichen Hauptversammlung das gesamte Grundkapital in Höhe von € 50.000,00 vertreten war und daß es daher für die Beschlußfähigkeit der Versammlung einer förmlichen Einberufung nicht bedurfte.

Der Erschienene verzichtete daraufhin auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und erkannte die Beschlußfähigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung ausdrücklich an.

Der Vorsitzende bestimmte, daß durch Handaufheben abgestimmt wird, und gab folgenden einzigen Punkt der **Tagesordnung** bekannt:

TOP 1: Beschlußfassung über den Abschluß eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der FORIS AG

In der Hauptversammlung wurden der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der FORATIS AG und der FORIS AG vom 10./12.04.2001 sowie der gemeinsame Bericht des Vorstandes beider Gesellschaften zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 06./10./12.04.2001 ausgelegt. Beide Dokumente sind dieser Niederschrift in beglaubigter Ablichtung als **Anlagenkonvolut 2** beigefügt.

Der Vorsitzende stellte fest, daß eine Prüfung des Unternehmensvertrages durch einen Vertragsprüfer entbehrlich war, da sich alle Aktien der FORATIS AG in der Hand der FORIS AG befinden (§ 293 b Abs. 1 AktG).

Der Vorsitzende stellte folgenden Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Abstimmung:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der FORIS AG und der FORATIS AG vom 10./12.04.2001 wird zugestimmt.

Bei einer Präsenz von 50.000 Stimmen entsprechend 100 % des stimmberechtigten Grundkapitals ergab die Abstimmung 50.000 Ja-Stimmen.

Der Vorsitzende gab das Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, daß die Hauptversammlung mit der gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG erforderlichen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals dem Abschluß eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der FORIS AG zugestimmt hat.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Die Vorsitzende schloß die außerordentliche Hauptversammlung um 19.16 Uhr.

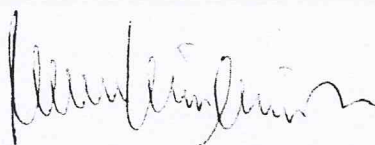
gez. Bräutigam, Notar

L.S.

Teilnehmerverzeichnis
der außerordentlichen Hauptversammlung
der FORATIS AG vom 7. Dezember 2001

Name:	Wohnort/Sitz:	Aktien in Stück	Persönlich erschienen oder vertreten durch:
FORIS AG	Matterhornstraße 44, 14129 Berlin	50.000	vertreten durch das einzel- vertretungsberechtigte Vor- standsmitglied: Lothar Müller-Güldemeister

Berlin, den 7. Dezember 2001



Unterschrift Versammlungsleiter

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

FORATIS AG, Matterhornstr. 44, 14129 Berlin

- vertreten durch den Vorstand, Frau Antje Rohmeyer

und der

FORIS AG, Matterhornstr. 44, 14129 Berlin,

- vertreten durch den Vorstand, Herrn Lothar Müller-Güldemeister

Vorbemerkung

Die FORATIS AG (AG Berlin HRB 76742, Grundkapital 50.000,00 EURO) ist eine hundertprozentige Tochter der FORIS AG (AG Charlottenburg HRB 66001, Grundkapital: 5.860.000 EURO).

Mit dem Abschluss eines Unternehmensvertrages wird eine körperschaftssteuerrechtliche Organschaft beider Unternehmen erreicht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Die Leitung der FORATIS AG wird der FORIS AG unterstellt. Diese übt ihre Leitungsmacht durch den Vorstand gegenüber dem Vorstand der FORATIS AG aus.

§ 2

Die FORATIS AG verpflichtet sich, ihren gesamten Bilanzgewinn entsprechend § 301 AktG an die FORIS AG abzuführen. Diese Verpflichtung tritt erstmals für das Geschäftsjahr ein, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3

Die FORIS AG verpflichtet sich, etwaige Jahresfehlbeträge der FORATIS AG entsprechend § 302 AktG auszugleichen.

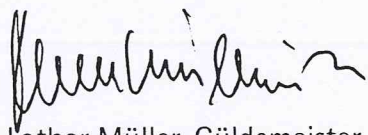
§ 4

Die FORATIS AG kann mit Zustimmung der FORIS AG aus ihrem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich sinnvoll sind.

§ 5

Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum 31.12.2006 und danach zum Ende eines Kalenderjahres, jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Berlin, den 10.1.01



Lothar Müller-Güldemeister

FORIS AG

Bonn, den 12/01/01



Antje Rohmeyer

FORATIS AG

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der FORATIS AG und des Vorstands der FORIS AG gem. § 293a AktG zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6.4.2001

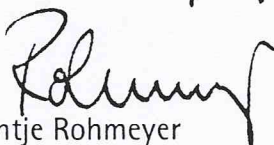
Die Parteien haben zum Zweck der Erreichung einer körperschaftsteuerrechtlichen Organshaft am 6.4.2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Leitung der FORATIS AG der FORIS AG unterstellt wird. Des weiteren verpflichtet sich die FORATIS AG, ihren gesamten Bilanzgewinn entsprechend § 301 AktG an die FORIS AG abzuführen. Die FORIS AG verpflichtet sich, etwaige Fehlbeträge der FORATIS AG entsprechend § 302 AktG auszugleichen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung ins Handelsregister wirksam und ist frühestens zum 31.12.2006 kündbar.

Mangels außenstehender Aktionäre bestehen keine Ausgleichs- und Abfindungsverpflichtungen.

Berlin, den 12/04/01


Antje Rohmeyer

FORATIS AG

Berlin, den 6.4.01


Lothar Müller-Güldemeister

FORIS AG

Bonn, den 10.04.2001


Julia Vieth

FORATIS AG

Bonn, den 6.04.01


Dr. Christian Rollmann

FORIS AG

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

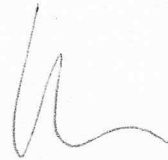
Berlin, 06. Dezember 2001

gez. Bräutigam, N o t a r

L.S.

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden
Umschrift beglaubige ich.

Berlin, den 10. Dezember 2001

 ,Notar

